

# Testung von **asymptomatischen Personen** auf SARS-CoV-2 in Rheinland-Pfalz gemäß Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 [Gültigkeit: seit 15. Oktober 2020]

## Personenkreis:

- symptomfreie Kontaktpersonen nach Feststellung durch den ÖGD, Feststellung durch einen Arzt oder Meldung „erhöhtes Risiko“ in der Corona-WarnApp
- Personal aus Arztpraxis, Zahnarztpraxen und Rettungsdiensten (ausschließlich Sachkosten PoC-Antigen-Test berechnungsfähig)
- Praxispersonal sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie
- Personen vor ambulanter Operation oder vor Aufnahme in z.B. Krankenhaus (auch belegärztlich), Pflegeheim, Rehaeinrichtung, seit 2. Dezember 2020 zusätzlich Tageskliniken, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der SAPV
- Personen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen z.B. Schule, Kita
- Personen, die sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben (bis einschließlich 15. Dezember 2020)

## Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt über die Quartalsabrechnung, aber ohne Personenbezug. Sämtliche erbrachten Leistungen nach den Abrechnungsnummern 88310 bis 88313 werden auf einem einzigen Schein (ambulante Behandlung) mit folgenden Daten abgerechnet:

Name	Corona
Vorname	TestV
Geburtsdatum	15.10.2020
Geschlecht	unbekannt
PLZ	PLZ des Praxissitzes
ICD	Z11 G und U99.0 G
Versichertenart	Mitglied

- Abrechnung von 88310 bis 88313 jeweils am letzten Tag des Monats (ggf. mit Multiplikator für die Gesamtanzahl des entsprechenden Monats) der Leistungserbringung
- Da die PoC-Antigen-Sachkosten nur in einer Höhe von maximal 9 €/Test erstattet werden, ist im Feld „freier Begründungstext“ (Feldkennung 5009) der Gesamtbetrag der Sachkosten der verwendeten PoC-Antigen-Tests je Monat (mit 2 Nachkommastellen) anzugeben.
- Sollten Sie zusätzlich Leistungen gemäß Corona-Impfverordnung abrechnen, können diese auf demselben Schein abgerechnet werden
- Bezüglich der Abrechnung von Leistungen gemäß der Corona-Impfverordnung beachten Sie das entsprechende Infoblatt

## Kostenträger

Der Kostenträger muss gegebenenfalls manuell im PVS angelegt werden:

Kostenträger	Bundesamt für Soziale Sicherung
Institutskennzeichen	100048850
VKNR	48850

## Abrechnungsnummern

Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe sowie Arztpraxen ohne vertragsärztliche oder vertragszahnärztliche Zulassung können keine Leistungen oder Sachkosten nach der TestV abrechnen.

<b>Abstrichentnahme, Gespräch, Ergebnismitteilung, Ausstellung eines Zeugnisses über Vorliegen oder nicht Vorliegen einer Infektion (§ 12 Absatz 1 TestV)</b>	<b>88310</b>	15 Euro	Im Zusammenhang mit der Testung von Personal nicht berechnungsfähig. <b>Ausnahme:</b> Personal sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, stationäre Einrichtungen sowie ambulante Dienste der Eingliederungshilfe
<b>Schulung in nichtärztlich geführten Einrichtungen zur Durchführung von Schnelltests (§ 12 Absatz 3 TestV)</b>	<b>88311</b>	70 Euro	Alle zwei Monate einmal je Einrichtung berechnungsfähig
<b>Entstandene Sachkosten PoC-Antigen-Test (§ 11 TestV)</b>	<b>88312</b>	Tatsächliche Gesamt-Sachkosten je Monat (maximal 9 Euro je PoC-Antigen-Test)	Im Feld „freier Begründungstext“ (Feldkennung 5009) die Gesamt-Sachkosten (mit 2 Nachkommastellen) eintragen.
<b>Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung eines Kontaktes (§ 12 Absatz 4 TestV)</b>	<b>88313</b>	5 Euro	Nur berechnungsfähig wenn als Ergebnis des Gesprächs keine Testung nach 88310 erforderlich ist (gültig seit 2. Dezember 2020)

## Laborbeauftragung

Die Beauftragung von Labordiagnostik mittels PCR-Test oder Labor-Antigentest erfolgt über das angepasste Formular OEGD.